



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Befangenheiten

Satzungsteil zum Thema Befangenheiten



(online 26.06.2025)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 26/2025 vom 26.06.2025 (Ifd. Nr. 256)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am:	27.05.2025
Beschluss des Senats am;	16.06.2025
Dokumententyp:	Satzungsteil
Zuständiges Ressort:	Rektor_in
Sachbearbeiter_in:	Irene Titscher (FB Recht), Lena Stickler (Büro des Senats), Ingrid Bauer (FB Berufungsservice)
GZ:	30002.07/007/2024
Ersetzt die Fassung:	Befangenheiten (Mitteilungsblatt Nr. 20/2023 (Ifd. Nr. 227) vom 25.5.2023; Geschäftszahl 30002.07/002/2023), soweit nicht die Übergangsregelung dieses Satzungsteils anwendbar ist

Anfragen zu Berufungs- und Laufbahnstellenverfahren sind an den FB Berufungsservice (inhaltlich) oder an den FB Recht (juristisch) zu richten. Anfragen zu Habilitationsverfahren sind an das Studienrecht zu richten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	<b>3</b>
<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>1 BEFANGENHEITSGRUNDSÄTZE</b>	<b>4</b>
<b>2 AUSSCHLUSS</b>	<b>4</b>
2.1 Verfahren mit eine_r Bewerber_in	4
2.2 Verfahren mit mehreren Bewerber_innen	4
<b>3 EINZELFALLENTSCHEIDUNG</b>	<b>5</b>
3.1 Verfahren mit mehreren Bewerber_innen	5
<b>4 LISTE DER BEFANGENHEITSKRITERIEN</b>	<b>5</b>
4.1 Kriterien, die zu einem Ausschluss führen	5
4.2 Kriterien, die zu einer Einzelfallentscheidung führen	6
<b>5 INKRAFTTRETEN</b>	<b>6</b>
<b>6 ÜBERGANGSREGELUNG</b>	<b>6</b>

## Präambel

Die Technische Universität Wien bekennt sich zu Berufungs-, Laufbahnstellen- und Habilitationsverfahren nach höchsten internationalen Standards. Die Berücksichtigung von Befangenheiten dient hierbei dem Ziel der Sicherstellung von bestmöglichen Entscheidungen in Verfahren, in denen Personen ausgewählt oder evaluiert werden. Damit nicht der Anschein von Befangenheit auf Verfahren bzw. Entscheidungen lastet, obliegt es den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie sonstigen Mitwirkenden von Berufungs- und Habilitationskommissionen, Auswahlgremien nach § 99 (1) UG, Beratungsgremium nach § 99a, Beiräten und Evaluationskommissionen in Laufbahnstellenverfahren sowie den beizuziehenden Gutachter\_innen Befangenheiten für die eigene Person, aber auch für das gesamte Gremium wahrzunehmen.

## Geltungsbereich

Der Satzungsteil *Befangenheiten* ist auf alle Berufungsverfahren anzuwenden, insbesondere nach §§ 98, 99 Abs. 1, 99 Abs. 4 und 99a UG, sowie auf Laufbahnstellen- und Habilitationsverfahren der TU Wien.

## Begriffsbestimmungen

**Mitwirkende** sind alle in Kommissionen, Gremien und Beiräten (im Folgenden zusammen *Gremium* oder *Gremien*) tätigen Personen, wie insbesondere die stimmberechtigten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gremiums, die Auskunftspersonen, die Vertreter\_innen des AKG und des Betriebsrats sowie sonstige Funktionsträger\_innen.

**Sonstige Funktionsträger\_innen** sind Personen, die kraft Ihrer Funktion Mitglied eines Gremiums sind.

Unter eine\_r **Bewerber\_in** ist sowohl ein\_e Bewerber\_in in einem Berufungsverfahren als auch ein\_e Bewerber\_in bzw. Assistenzprofessor\_in in einem Laufbahnstellenverfahren als auch ein\_e Habilitationswerber\_in in einem Habilitationsverfahren zu verstehen.

**Verfahren mit mehreren Bewerber\_innen** sind Berufungsverfahren gem. § 98 UG, § 99 (1) UG und § 99 (4) UG (letzteres für mehrere Bewerber\_innen) sowie Laufbahnstellenverfahren (letzteres bis zur Vergabe der Stelle).

**Verfahren mit eine\_r Bewerber\_in** sind Berufungsverfahren gem. § 99a UG und gem. § 99 (4) UG (letzteres für eine\_n Bewerber\_in), Habilitationsverfahren und Laufbahnstellenverfahren (letzteres im Rahmen der Qualifizierungsphase mit eine\_r Assistenzprofessor\_in).

# 1 Befangenheitsgrundsätze

Alle Mitwirkenden und Gutachter\_innen müssen die für eine **objektive Beurteilung** notwendige Distanz zu den Bewerber\_innen haben.

Alle Mitwirkenden und Gutachter\_innen haben Umstände, die den Anschein von Befangenheit begründen können, dem jeweiligen Gremium **eigenverantwortlich** und **unverzüglich** bekannt zu geben sowie im Protokoll des jeweiligen Gremiums dokumentieren zu lassen.

Kriterien, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können und jedenfalls zu einem Ausschluss oder einer Einzelfallentscheidung führen, sind unter Punkt 4 aufgezählt.

Ehemalige oder aktuelle Inhaber\_innen der zu besetzenden Professur und Bewerber\_innen sind jedenfalls befangen und von vornherein als Mitwirkende oder als Gutachter\_innen ausgeschlossen. Der Wechsel von Mitwirkenden oder Gutachter\_innen in die Rolle eines\_einer Bewerber\_in und umgekehrt ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines befangenen Mitglieds oder Ersatzmitglieds eines Gremiums schließt einen Wechsel in die Rolle als Auskunftsperson im Verfahren aus; dies gilt nicht im Laufbahnstellenverfahren bei entsprechendem Beschluss des Gremiums.

## 2 Ausschluss

Bei Vorliegen eines Kriteriums aus der Liste *Ausschluss* (Punkt 4.1) sind Mitwirkende und Gutachter\_innen von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung des\_der Bewerber\_in auf Beschluss des Gremiums in der Sitzung auszuschließen. Davon ausgenommen sind Auskunftspersonen, die von Amts wegen am Verfahren teilnehmen. Diese nehmen auch bei einem Ausschlusskriterium am Verfahren uneingeschränkt teil, wobei der\_die Vorsitzende des Gremiums berechtigt ist, diesen das Wort zu entziehen.

### 2.1 Verfahren mit eine\_r Bewerber\_in

Wird im Verfahren nur ein\_e Bewerber\_in behandelt, sind Personen, auf die ein Ausschlusskriterium zutrifft, von vornherein als Mitwirkende oder als Gutachter\_innen ausgeschlossen.

### 2.2 Verfahren mit mehreren Bewerber\_innen

Werden in einem Verfahren mehrere Bewerber\_innen behandelt, gelten sowohl Mitwirkende als auch Gutachter\_innen, auf die ein Ausschlusskriterium zutrifft, betreffend diesem\_dieser Bewerber\_in als befangen, werden aber nicht sofort aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Bei der Behandlung des\_der Bewerbers\_in, wegen dem\_der ein Ausschlusskriterium vorliegt, haben die betroffenen Mitwirkenden die Sitzung vorübergehend zu verlassen (den Raum bzw. das online-Meeting). In diesem Fall kann ein Mitglied seine\_ihre Stimme an ein anderes Mitglied derselben Personengruppe oder ein\_e Funktionsträger\_in an eine\_n andere\_n Funktionsträger\_in übertragen.

Bei Vorliegen eines Ausschlusskriteriums scheiden die betroffenen Mitwirkenden nach der Sitzung aus und werden ersetzt:

- Im Berufungsverfahren, wenn der\_die betroffene Bewerber zum Hearing zu laden ist
- Im Laufbahnstellenverfahren, wenn der\_die betroffene Bewerber\_in auf den Besetzungsvorschlag gesetzt wird

Bei einem Ausschlusskriterium, begutachtet der\_die Gutachter\_in nicht den\_die betroffene\_n Bewerber\_in, jedoch alle übrigen Bewerber\_innen.

## 3 Einzelfallentscheidung

Bei Vorliegen eines Kriteriums aus der Liste *Einzelfallentscheidung* (Punkt 4.2) entscheidet das Gremium in der Sitzung, ob eine Mitwirkung unter Offenlegung des entsprechenden Kriteriums zulässig ist oder nicht. Ist eine Mitwirkung nicht zulässig, ist wie bei einem Ausschluss vorzugehen.

Bei Zulässigkeit der Mitwirkung in einer Sitzung gilt generell für den\_die betroffene\_n Mitwirkende\_n: Der\_die Vorsitzende des Gremiums ist berechtigt, einer\_m betroffenen Mitwirkenden im Gremium das Wort zu entziehen.

### 3.1 Verfahren mit mehreren Bewerber\_innen

Der\_die befangene Mitwirkende hat bei der Behandlung des\_der Bewerber\_in den Raum bzw. das online-Meeting zu verlassen (Stimmübertragung möglich. In einer nachfolgenden Diskussion, einer vergleichenden Besprechung oder einer Besprechung des Gesamtvorhabens kann der\_die betroffene Mitwirkende daran teilnehmen und darf sich zu dem\_der betroffenen Bewerber\_in äußern aber nicht abstimmen.

## 4 Liste der Befangenheitskriterien

### 4.1 Kriterien, die zu einem Ausschluss führen

- (1) Verwandtschaft ersten Grades, Geschwister, Ehe, Lebenspartnerschaft und eheähnliche Gemeinschaft
- (2) Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den\_die Bewerber\_in oder solche unter 4.1.(1) genannter Personen jeweils innerhalb der letzten drei Jahre
- (3) Derzeitige enge wissenschaftliche oder künstlerische Kooperation mit dem\_der Bewerber\_in, worunter ein gemeinsames Projekt und eine damit verbundene gemeinsame Publikation zu verstehen ist
- (4) Unmittelbare dienstliche Abhängigkeit bis drei Jahre nach Beendigung des Verhältnisses<sup>1</sup>
- (5) Betreuungsverhältnis (Erstbetreuer\_in zu Betreutem\_r bzw. vice versa) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses

---

<sup>1</sup> Gilt nicht für unmittelbare Vorgesetzte im Laufbahnstellenverfahren. Diese dürfen zwar nicht Mitglied des Gremiums sein aber als Auskunftsperson auf Beschluss des Gremiums beigezogen werden (vgl. Punkt 1 letzter Satz).

## 4.2 Kriterien, die zu einer Einzelfallentscheidung führen

- (1) Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter 4.1.(1) fallen, andere persönliche Beziehungen oder Konflikte
- (2) Wirtschaftliche Interessen von unter 4.2.(1) genannten Personen
- (3) wissenschaftliche oder künstlerische Kooperation mit dem\_der Bewerber\_in durch gemeinsame Projekte und/oder gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre
- (4) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel des\_der Mitwirkenden des Gremiums zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- (5) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel des\_der Mitwirkenden des Gremiums zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) der aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung des\_der Bewerber\_in
- (6) Zeitgleiche Tätigkeiten in Beratungsgremien des\_der Arbeitgeber\_in oder anderer Gremien, der der\_die Bewerber\_in angehört, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten
- (7) Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema im Fall einer Konkurrenzsituation
- (8) Tätigkeit als Gutachter\_in bei der Habilitation des\_der Bewerber\_in innerhalb der letzten drei Jahre<sup>2</sup>
- (9) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate

## 5 Inkrafttreten

Die Änderung des Satzungsteils MBI. 2025, 26. Stück, lfd. Nr. 256 [Anmerkung: das ist das Mitteilungsblatt, mit dem diese Änderung verlautbart wird] tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

## 6 Übergangsregelung

Für Gremien, die am Tag nach der Verlautbarung der Änderung des Satzungsteiles MBI. 2025, 26. Stück, lfd. Nr. 256 [Anmerkung: das ist das Mitteilungsblatt, mit dem diese Änderung verlautbart wird] bereits konstituiert sind, gilt der Satzungsteil Befangenheiten, Mitteilungsblatt Nr. 20/2023 (lfd. Nr. 227) vom 25.5.2023, GZ 3002.07/002/2023 weiterhin.

---

<sup>2</sup> Gilt nicht im Laufbahnstellenverfahren